

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2003

Nr. 2003/1930

Gemeinde Rüttenen: Sanierung Wasserreservoir Weissenstein der Bürgergemeinde Solothurn; Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Bürgergemeinde Solothurn ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 70'000 Franken veranschlagten Baukosten für die Sanierung des Wasserreservoirs Weissenstein.

2. Erwägungen

Die Wasserversorgung Weissenstein wurde in den Jahren 1934 bis 1936 erstellt und mit Kantons- und Bundesbeiträgen unterstützt. Im Jahr 1980 wurde die Zuleitung zum Hof Hinter Weissenstein ersetzt und im Jahr 1981 das Pumpwerk Nesselboden saniert.

Das vom Ingenieurbüro Emch + Berger ausgearbeitete Projekt sieht primär eine hygienische Sanierung der Lüftung des Reservoirs Weissenstein auf der Röti mit Kosten von rund 70'000 Franken vor. Die seit einiger Zeit nicht mehr gestatteten Lüftungshüte werden entfernt. Daneben sind kleine Verbesserungen bei der Brunnstube und beim Pumpwerk Nesselboden vorgesehen. Die kantonale Lebensmittelkontrolle hat diese Sanierungen seit einigen Jahren verlangt. Die Solothurnische Gebäudeversicherung hat einen Beitrag von rund 10 % zugesichert.

Mit der von der Bürgergemeinde Solothurn betriebenen Wasserversorgung Weissenstein werden neben dem Kurhaus auch die Berghöfe Vorder und Hinter Weissenstein versorgt. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, gestützt auf das landwirtschaftliche Interesse, einen Kantonsbeitrag von ca. 15 % oder pauschal 10'000 Franken zuzusichern. Dem Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, wird ein Bundesbeitrag von ca. 18 % oder pauschal 12'000 Franken beantragt.

3. Beschluss

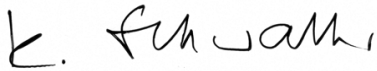
Gestützt auf §§ 7 ff des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und § 4 der Beitragsverordnung zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.13).

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 70'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 10'000 Franken, bewilligt. Vorbehalten bleibt eine allfällige

Kürzung aufgrund des vom Volk am 4. Dezember 1994 beschlossenen "Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen".

- 3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2004 gewährt.
- 3.4 Die Bürgergemeinde Solothurn hat, gemäss § 16 der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen, RRB vom 27. Dezember 1960, schriftlich die Annahme der zugesicherten Beiträge sowie der damit verknüpften Bedingungen zu erklären.
- 3.5 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Beitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Das heisst, dass unter Umständen eine längere Wartezeit bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen ist.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, Le RRB-Weissenstein.doc

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Amt für Finanzen, Finanzausgleich

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser

Kantonale Lebensmittelkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung

Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4522 Rüttenen

Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4500 Solothurn

Emch + Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Staatskanzlei, **Publikation Amtsblatt:**

„Dem Projekt Sanierung Wasserreservoir Weissenstein/Röti der Bürgergemeinde Solothurn wird ein Kantonsbeitrag zugesichert.

Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich auch mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12

und 12a NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“